

**Allgemeine  
Unfallversicherungsanstalt**

---

**Hauptstelle**

---

Abteilung für Rechtswesen

---

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen  
BMASK-461.201/008-  
VII/A/3/2014

Ihr Schreiben vom  
03.12.2014

Unser Zeichen  
HGD-68/15  
HGR-1734/14 – ST 8.3  
Mag. Nöstlinger ☎ 20504  
✉ roland.noestlinger@auva.at

Datum  
26.01.2015

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird (CLP-Anpassung)  
sowie zu den Entwürfen für Verordnungen, mit denen  
die Kennzeichnungsverordnung und die KJBG-VO geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit, zu den o.g. Entwürfen  
Stellung nehmen zu können.

## **A. Zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Zum **Inhaltsverzeichnis** wird zwecks Vollständigkeit angeregt, auch die §§ 96a und 127a  
in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

### **Zu § 40 ASchG:**

Die vorgeschlagene Konstruktion der „parallelen“ Geltung von bisheriger und neuer Ein-  
stufung sowie das entsprechende Übergangsregime werden begrüßt.

Hinsichtlich des Abs 8 wird auf das Problem aufmerksam gemacht, dass die Gefahrenkategorien der CLP-V (in Folge von Änderungen im UN-GHS) etwa alle zwei Jahre überarbeitet werden, sodass sich entsprechender Änderungsbedarf auch im ASchG ergeben kann.

Zur Schreibweise in **§ 40 Abs 1** (letzter Satz) wäre zu beachten, dass die Anhänge der CLP-Verordnung mit römischen Zahlen nummeriert sind (also: Anhang I).

#### **Zu § 40 Abs 2a ASchG:**

Es wird empfohlen, die Verweisung auf den § 3 ChemG 1996 in Abs 2a als statische Verweisung zu gestalten, da diese Verweisung bis ins Jahr 2027 (!) ihren Sinn und ihre Gültigkeit behalten soll, das ASchG jedoch stets dynamisch verweist, soweit in den einzelnen Verweisen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird (§ 128 ASchG). Es ist damit zu rechnen, dass das ChemG 1996 insbesondere nach 2017 umgestaltet und „bereinigt“ werden wird, sodass die nach § 128 ASchG anzuwendende dynamische Verweisung ein falsches Ergebnis brächte.

Die Verweisung sollte daher „§ 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 *in der Fassung des BGBl. I Nr. 7/2012*“ lauten.

Allenfalls ist diese Textierung auch in § 40 Abs 3a und Abs 4a sowie in § 110 Abs 9 ASchG anzuraten.

#### **Zu § 40 Abs 6 ASchG:**

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs 6 ist unzureichend und wäre nicht vollziehbar. Sie lautet:

- (6) Für die in Abs. 3 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als
1. „fibrogen“, wenn ...;
  2. „radioaktiv“, wenn ...;
  3. „biologisch inert“, wenn ... .

Die Verweisung auf Abs 3 Z 2 ergibt keinen Sinn und kann offensichtlich auch nicht durch eine „richtige“ Verweisung saniert werden.

Der Einleitungsteil des Abs 6 sollte besser zB lauten:

„Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind außerdem fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Arbeitsstoffe. Arbeitsstoffe gelten als“ .....

**Zu § 41 Abs 2 ASchG:** In der Neufassung dieses Absatzes wäre allenfalls auf die geschlechtergerechte Textierung Bedacht zu nehmen.

**Zu § 41 Abs 4 Z 1 lit b ASchG:**

Es wird auf die unrichtige Fundstellenangabe des ChemG 1996 hingewiesen. Diese lautet korrekt „BGBl. I Nr. 53/1997“.

**Zu § 42 Abs 5 ASchG:**

Die geänderte Textierung bedeutet eine für die Praxis wertvolle Klarstellung und wird begrüßt.

**Zu § 44 Abs 3 ASchG:**

Ob die Zugänge zu Lagerräumen und Lagerbereichen (bei Vorhandensein einer „erheblichen“ Lagermenge) hinsichtlich der Stoffgefahren zu kennzeichnen sind oder nicht, **soll nicht davon abhängen**, ob die einzelnen eingelagerten Gebinde mit ausreichender Kennzeichnung versehen sind, weil deren Sichtbarkeit / Verdeckt-Sein von der täglich wechselnden Situation im Lager abhängt, die Erkennbarkeit der Piktogramme wegen deren geringen Größe nicht den Regeln der Technik hinsichtlich der von der Erkennungsweite und der Beleuchtungsstärke abhängigen Symbolmindestgröße entspricht, weil Gebindekennzeichnungen fallweise verschmutzt oder auf Paletten mit Kunststofffolien umwickelt sind und weil das Kriterium des Ausreichens *mit vertretbarem Aufwand* weder innerbetrieblich vollzogen noch behördlich effektiv kontrolliert werden könnte.

**Die EU-Mindestvorschrift soll in Österreich unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot es dahin umgesetzt werden, dass der letzte Teilsatz des Entwurfs zum § 44 Abs 3 ersatzlos entfällt. Auf die ausführlichere Argumentation zum Entwurf des § 1b Abs 1 KennV (siehe unten) wird verwiesen.**

**Zu § 110 Abs 8 ASchG vorletzter Satz — Anpassung des § 55 Abs 2 AAV:**

§ 55 Abs 2 AAV somit lautet derzeit:

„Sofern Benzol, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachloräthan und Pentachloräthan sowie Arbeitsstoffe, die einen Volumenanteil von mehr als ein Prozent der genannten Stoffe enthalten, durch nicht oder weniger gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe ersetzt werden können, sind diese Arbeitsstoffe zu verwenden. Dies gilt nicht für die Erzeugung der Arbeitsstoffe, für ihre Verwendung für chemische Synthesen oder für analytische Zwecke und Forschungszwecke in Laboratorien sowie für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen.“

Nach dem Entwurf soll der § 55 AAV durch den § 110 Abs 8 ASchG (vorletzter Satz) geändert werden:

..... Für den Ersatz und das Verbot von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren und die Verwendungsbeschränkungen gilt § 55 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 bis 10 mit der Maßgabe, dass in Abs. 8 **[richtig: Abs. 2]** im letzten Satz nach dem Wort „Laboratorien“ ein Punkt gesetzt und der letzte Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt wird:

*"Dies gilt weiters nicht für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen, außer zum Antrieb von zweitaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln." .....*

Auf die falsche Verweisung (siehe Hervorhebung) wird aufmerksam gemacht.

Nach dem Entwurf zu § 110 Abs 8 ASchG würde der § 55 Abs 2 AAV somit lauten:

(2) Sofern Benzol, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachloräthan und Pentachloräthan sowie Arbeitsstoffe, die einen Volumenanteil von mehr als ein Prozent der genannten Stoffe enthalten, durch nicht oder weniger gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe ersetzt werden können, sind diese Arbeitsstoffe zu verwenden. Dies gilt nicht für die Erzeugung der Arbeitsstoffe, für ihre Verwendung für chemische Synthesen oder für analytische Zwecke und Forschungszwecke in Laboratorien. **Dies gilt weiters nicht für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen, außer zum Antrieb von zweitaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln.**

**Die diese Änderung motivierende Absicht wird ausdrücklich begrüßt.**

**Ungeeignet erscheint jedoch die vorgeschlagene Vorgangsweise zur Erreichung des Ziels.**

Die beabsichtigte Änderung betrifft die Benzolbeschränkung für Motorkraftstoffe für zweitaktmotorbetriebene handgeführte Arbeitsmittel.

Jedoch gerade hinsichtlich des Arbeitsstoffs Benzol derogiert das unmittelbar geltende EU-Recht zu Benzol dem bestehenden § 55 Abs 2 AAV.

Anhang XVII Z 5 der REACH-V beschränkt bzw verbietet Benzol wie folgt:

3. Benzol darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:
  - als Stoff,
  - als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von  $\geq 0,1$  Gew-%.
4. Absatz 3 gilt jedoch nicht für:
  - a) Treibstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen,
  - b) Stoffe und Gemische, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Benzol nicht in höheren Konzentrationen freigesetzt werden darf, als in bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist [substances and mixtures for use in industrial processes not allowing for the emission of benzene in quantities in excess of those laid down in existing legislation].

(Erläuterung zu lit b: Lit b erlaubt zB dann die Anwendung von Benzol im geschlossenen System, wenn trotz Freisetzung von Benzol aus der Anlage die Einhaltung des TRK-Wertes gewährleistet ist.)

Auch am Arbeitsplatz ist gemäß REACH die Verwendung von Benzol-haltigen Arbeitsstoffen auf Benzol-Gehalte von maximal 0,1 Gew-% (bzw auf die maximale Freisetzungskonzentration gemäß lit b) beschränkt. Die AAV-Grenze für Benzol („ein Prozent“) ist daher gegenstandslos und unbeachtlich.

**Eine bezüglich Benzol gegenstandslose Bestimmung sollte nicht durch Einfügung einer neuen, zutreffenden Benzol-Bestimmung mit einer Ausstrahlung von Geltung und Authentizität versehen werden.**

**Innerhalb weniger Textzeilen wären geltende und nicht geltende Bestimmungen vermischt.**

**Ergebnis der Novellierung sollte vielmehr ein „Absatz 2“ sein, der zur Gänze geltend und anwendbar ist.**

Benzol in Motortreibstoffen für Fahrzeugverbrennungsmotoren ist seit längerem EU-rechtlich auf maximal 1 Vol-% beschränkt. Dem Entfall des bisherigen Satzteils „sowie für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen“ in § 55 Abs 2 AAV ist daher zuzustimmen.

Um eine zutreffende und unmissverständliche AAV-Bestimmung zu schaffen, wird dringend ersucht, im ersten Satz die Bezugnahme auf Benzol zu streichen und den letzten Satz auf die eigentliche Regelungsabsicht zuzuspitzen.

#### **Vorschlag für die Novellierung des § 55 Abs 2 AAV:**

(2) Sofern **Benzol**, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachloräthan und Pentachloräthan sowie Arbeitsstoffe, die einen Volumenanteil von mehr als ein Prozent der genannten Stoffe enthalten, durch nicht oder weniger gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe ersetzt werden können, sind diese Arbeitsstoffe zu verwenden. Dies gilt nicht für die Erzeugung der Arbeitsstoffe, für ihre Verwendung für chemische Synthesen oder für analytische Zwecke und Forschungszwecke in Laboratorien. **Zum Antrieb von zweaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmitteln dürfen nur Treibstoffe verwendet werden, die maximal 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthalten.**

Um die Änderung konsistent zu gestalten, soll aus denselben Gründen auch in § 55 Abs 3 AAV der Ausdruck „Benzol,“ entfallen, denn auch in Löse-, Verdünnungs-, Reinigungs- und Entfettungsmittel darf nicht mehr als 0,1 Gew-% Benzol enthalten sein:

(3) **Benzol**, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachloräthan und Pentachloräthan sowie Arbeitsstoffe, die einen Volumenanteil von mehr als ein Prozent der genannten Stoffe enthalten, dürfen als Löse-, Verdünnungs-, Reinigungs- und Entfettungsmittel nicht verwendet werden.

*Anmerkung hinsichtlich 1,1,2,2-Tetrachlorethan und Pentachlorethan:* Für diese beiden Stoffe besteht EU-rechtlich kein vollständiges Inverkehrbringungs- oder Verwendungsverbot (REACH-Anhang XVII Z 35 und 37). Vielmehr dürfen diese Stoffe oder Gemische mit  $\geq 0,1$  Gew.-% dieser Stoffe mit der Aufschrift "Nur zur Verwendung in Industrieanlagen" in Verkehr gebracht werden. Die Beschränkung dieser Stoffe in § 55 Abs 2 und 3 AAV muss daher aufrecht bleiben.

*Anmerkung hinsichtlich Tetrachlorkohlenstoff:* Dieser Stoff gehört zu den „geregelten Stoffen“ gemäß der Verordnung (EG) Nr 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Die Produktion, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter

Stoffe sind verboten (Artikel 4 und 5 leg.cit.). Tetrachlorkohlenstoff darf jedoch als Verarbeitungshilfsstoff für bestimmte Zwecke eingeschränkt noch verwendet werden (Artikel 8 und Anhang III leg.cit.). Die Beschränkung von Tetrachlorkohlenstoff in § 55 Abs 2 und 3 AAV muss daher aufrecht bleiben.

### **Zu § 110 Abs 8 ASchG *letzter Satz* — Anpassung des § 65 AAV:**

Nach dem Entwurf soll der § 65 AAV durch den § 110 Abs 8 ASchG (letzter Satz) geändert werden:

..... Für die Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen gilt § 65 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs. 4 und ~~5~~ **[richtig: Abs. 9]** jeweils der vorletzte Satz entfällt und in Abs. 9 erster Satz die Wortfolge „*oder infektiösen*“ entfällt.

Auf die falsche Verweisung (siehe Hervorhebung) wird aufmerksam gemacht.

Der Entwurf sieht die Aufhebung der folgenden Sätze vor:

Vorletzter Satz von § 65 Abs 4 AAV:

„Die Lagerräume müssen bei den Zugängen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.“

Vorletzter Satz von § 65 Abs 9 AAV:

„Diese Lagerräume müssen bei den Zugängen als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.“

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der KennV betreffen jedoch nur die Kennzeichnung von Lagerräumen (und Lagerbereichen), nicht aber die Frage der Zugangsmöglichkeit von Personen zu diesen. (Diese wird in der Arbeitsstoffe-Verordnung zu regeln sein.)

**Die Aufhebung der Bestimmungen, dass Lager gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern sind, wird abgelehnt. In der AAV ist nur die Wortgruppe, die die Kennzeichnung betrifft, aufzuheben.**

Der letzte Satz des § 110 Abs 8 ASchG soll daher wie folgt lauten:

..... Für die Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen gilt § 65 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs. 4 und **9** jeweils die Wortfolge „*bei den Zugängen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und*“ und in Abs. 9 erster Satz die Wortfolge „*oder infektiösen*“ entfallen.

### Zum 9. Abschnitt:

Die Bereinigung des Übergangsrechts wird begrüßt.

Vorgeschlagen wird, die gegenstandslos gewordenen Z 1 bis 4 des § 124 Abs 4 auch formell aufzuheben. Folgende nach Abs 4 als ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift aufgehobenen Vorschriften sind seit langer Zeit gänzlich und überhaupt außer Kraft getreten:

Die „Zelluloid-Verordnung“ RGeBI Nr 163/1908 ist gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 191/1999, mit 1.1.2000 generell außer Kraft getreten.

Das Gasregulativ ist gemäß § 78 Gaswirtschaftsgesetz, BGBl I Nr 121/2000, mit 10.8.2000 generell außer Kraft getreten.

Die „Sodawassernerzeugungsv“ ist gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz mit 1.1.2000 generell außer Kraft getreten.

Die Reichsgaragenordnung ist gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz mit 1.1.2000 generell außer Kraft getreten.

## B.

### Zur Kennzeichnungsverordnung

In Hinsicht auf die Rechtssystematik wäre zu berücksichtigen, dass die Regelung der Arbeitsstoffkennzeichnung künftig allenfalls in die Arbeitsstoffverordnung zu integrieren (dh in diese zu transferieren) wäre.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass es sich bei der EU-Kennzeichnungs-RL um Mindestvorschriften handelt, die überdies keinesfalls eine Verschlechterung innerstaatlicher Schutzmaßnahmen zu begründen imstande sind.

### Zum Behälterbegriff – Zu § 1a:

Weder das ArbeitnehmerInnenschutzrecht noch das Chemikalienrecht, noch die entsprechenden EU-Rechtsakte enthalten eine Legaldefinition oder eine Umschreibung des Begriffs „**Behälter**“. Dieser wird daher nach dem Wortsinn auszulegen sein. Diesem folgen auch die Erläuterungen zum Entwurf. Sie verstehen unter „Behälter“ offenbar alle Behältnisse, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, beginnend von ganz kleinen Fläschchen und Fliesen bis hin zu sehr großen Tanks. Auch Beutel und Säcke sind Behälter. Das bestehende ArbeitnehmerInnenschutzrecht dehnt den Behälter-Begriff sehr weit: In § 41 Abs 8 AAV werden zB Sammelbecken, Pfannen oder Bottiche für Arbeitsstoffe zum Teil mit einer Tiefe von mehr als 1 Meter ex lege unter dem Überbegriff „offene **Behälter**“ zusammengefasst.

Damit ergibt sich ein Abgrenzungsproblem, weil Sammelbecken und Rückhaltebecken beispielsweise in Abwasseranlagen häufig vorhanden sind. In derartigen Sammelbecken („Behälter“ gemäß § 41 Abs 8 AAV) sind gefährliche biologische Arbeitsstoffe und situationsbedingt gefährliche Kohlenwasserstoffe vorhanden (durch technische Regeln sind bis zu 70 Liter „eingeschwemmter“ Motorkraftstoff zugelassen und fallweise vorhanden). Eine Kennzeichnung derartiger „Behälter“ ist weder sinnvoll noch vom Entwurf intendiert. Ähnliches ist beispielsweise für in den Boden eingelassene Wannen für die Feuerverzinkung anzunehmen.

**Es wird daher ersucht, im Einführungserlass darzulegen, dass derartige „Behälter“ nicht unter die zu kennzeichnenden Behälter fallen.**

### **Zu § 1a – Behälter- und Rohrleitungskennzeichnung:**

Gemäß § 44 Abs 2 ASchG müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gekennzeichnet sind.

Für die Analyse sind hinsichtlich der Arbeitsstoffkennzeichnung von Behältern bzw Rohrleitungen fünf Themenstellungen zu unterscheiden:

#### **1. Arbeitsstoffkennzeichnung – „Originalbehälter für Chemikalien und Biozidprodukte“:**

Die in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische müssen entsprechend den Inverkehrbringervorschriften verpackt und gekennzeichnet sein. Diese Behälter (Originalbehälter) entsprechen – soweit sie dem Chemikalien- oder Biozidprodukterecht unterliegen – dem geplanten § 1a. Sie weisen auf: Bezeichnung des Arbeitsstoffs, Piktogramm(e), Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise.

#### **2. Arbeitsstoffkennzeichnung – „Nicht-Originalbehälter“:**

Nicht selten werden angekaufte (Arbeits-)Stoffe innerbetrieblich in kleinere Behälter umgefüllt (sogenannte Standgefäße, Handgefäße, etc) oder als Verdünnungen oder Mischungen eingesetzt. Diese handlicheren Behälter bzw Mischungen werden für die Arbeitsvorgänge benötigt. In diesen Fällen sind die Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz in Nicht-Originalbehältern vorhanden.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen auch auf einem „Nicht-Originalbehälter“ folgende Kennzeichnungselemente angegeben sein:

- die Bezeichnung des Arbeitsstoffs,
- die gefährlichen Eigenschaften (gemäß § 44 Abs 2 ASchG),
- das Gefahrenpiktogramm als oberflächliche Grobinformation (§ 1a des KennV-Entwurfs),
- Angaben über notwendige Sicherheitsmaßnahmen (gemäß § 44 Abs 2 ASchG).



**Die im Entwurf vorgeschlagene Anführung nur des Gefahrenpiktogramms greift zu kurz und sollte ergänzt werden, um dem ASchG zu entsprechen.**

Gefahrenpiktogramme nach CLP geben nur eine ungefähre Grobinformation: So kann zB das Gefahrenpiktogramm „Gesundheitsgefahr“ mit den Bedeutungen atemwegssensibilisierend *oder* krebserzeugend *oder* reprotox-verdächtig *oder* spezifisch Zielorgan-toxisch *oder* aspirationsgefährlich verschiedenste Stoffgefahren signalisieren. Das Gefahrenpiktogramm „Ausrufezeichen“ kann zB bedeuten: akuttoxisch (Kategorie 4) *oder* hautreizend *oder* hautallergieauslösend *oder* narkotisierend *oder* spezifisch Zielorgan-toxisch (Kategorie 3). Das heißt: Praktisch alle Gefahrenpiktogramme stehen jeweils für ein Bündel an unterschiedlichen Stoffgefahren, welche unterschiedliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern.

Aus diesem Grunde bietet das Gefahrenpiktogramm für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit keine ausreichende Information. Auf „Originalgebinden“ wird das Gefahrenpiktogramm deshalb durch die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise ergänzt. Letztere geben für den Schutz erforderliche nähere Informationen.

**Die Angabe der konkreten gefährlichen Eigenschaften sowie die Angaben über notwendige Sicherheitsmaßnahmen sind auch auf betriebsinternen „Nicht-Originalbehältern“ unerlässlich, wie dies § 44 Abs 2 ASchG anordnet.**

Die Erfüllung dieser Anforderung stellt im Übrigen technisch kein Problem dar, da das Ausdrucken von Etiketten samt Gefahrenpiktogramm, Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen auf Selbstklebefolie mittels PC einfach möglich ist, selbst wenn keines der dafür vorhandenen EDV-Hilfsmittel verwendet wird.

Die Verpflichtung, die Arbeitsstoffbezeichnung, Gefahrenpiktogramme, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise auf Nicht-Originalbehältern für gefährliche Arbeitsstoffe anzubringen, ist für Bauarbeiten seit 1995 in Kraft.

§ 19 Abs 2 BauV lautet:

Arbeitsstoffe, die als Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes 1996 [...] oder des Biozid-Produkte-Gesetzes [...] erfasst werden und die wegen ihrer gefährlichen Eigenschaften nach den Bestimmungen dieser Gesetze [...] zu kennzeichnen sind, dürfen auf der Baustelle nur verwendet werden

1. in gekennzeichneten Originalbehältnissen oder
2. **in sonstigen geeigneten Behältnissen, die nach den genannten Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind.**

Eine Verschlechterung dieses Schutzniveaus im Zuge der RL-Umsetzung könnte weder gerechtfertigt noch akzeptiert werden.

§ 1a des Entwurf erweckt den Eindruck einer abschließenden Regelung und würde in der Praxis dazu führen, dass die umfangreicheren Kennzeichnungspflichten des § 44 Abs 2 ASchG übersehen oder missachtet werden.

**§ 1a KennV sollte – auch in Hinblick auf die kommende Arbeitsstoffeverordnung – jedenfalls alle Pflichten nach § 44 Abs 2 ASchG näher regeln.**

**Die Kann-Bestimmung des vorgeschlagenen Abs 3 Z 1 ist als praxisfremd und sicherheitstechnisch unakzeptierbar abzulehnen.**

Nach dieser Bestimmung ist es zulässig, dass an den Arbeitsplätzen Behälter mit gefährlichem Inhalt herumstehen oder verwendet werden, auf denen nicht ersichtlich ist, welche Arbeitsstoffe sie enthalten! Dies widerspräche fundamentalsten Sicherheitserfordernissen sowie auch dem erwähnten § 19 Abs 2 BauV. Schon aus der Pflicht zur Ermittlung und Beurteilung der Arbeitsstoffe ergibt sich, dass stets erkennbar sein muss, welcher Arbeitsstoff sich in einem Behälter befindet.

Selbstverständlich betonen zB auch die deutsche Gefahrstoffverordnung (§ 8 Abs 2) sowie die TRGS 201 (Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen), dass alle verwendeten Arbeitsstoffe identifizierbar sein müssen.

Die im Abs 3 Z 1 vorgeschlagene Freiwilligkeit von Angaben über die Gefahr(en) des Arbeitsstoffs widerspricht dem § 44 Abs 2 ASchG: Nach § 44 Abs 2 ASchG müssen gefährliche Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, gut sichtbar gekennzeichnet sein.

**Eine Zurücknahme dieser für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit wichtigen Angaben am Behälter wird entschieden abgelehnt. Der Abs 3 Z 1 sollte ersatzlos entfallen.**

Die Möglichkeit, zusätzliche Informationen, wie zB die Formel, anzufügen, ist selbstverständlich und bedarf keiner eigenen Rechtsgrundlage.

**Stattdessen ist in § 1a KennV festzuhalten, dass Behälter mit dem Namen des gefährlichen Arbeitsstoffes, mit den Gefahrenpiktogrammen (bzw Warnzeichen), den Gefahrenhinweisen und den Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen sind.**

### **3. Arbeitsstoffkennzeichnung – Rohrleitungen für gefährliche Arbeitsstoffe:**

Für Rohrleitungen erscheint eine gegenüber den Erfordernissen der Nicht-Originalbehälter-Kennzeichnung erleichterte Kennzeichnung als vertretbar. Verpflichtend zu kennzeichnen sind Rohrleitungen jedoch jedenfalls mit der Bezeichnung des gefährlichen Arbeitsstoffes sowie mit den zutreffenden Gefahrenpiktogrammen.

Die deutsche Gefahrstoffverordnung (§ 8 Abs 2) geht darüber sogar hinaus und verlangt eine eindeutig identifizierbare Kennzeichnung von Rohrleitungen zumindest mit Arbeitsstoff-Bezeichnung sowie mit den davon ausgehenden Gefahren.

#### **4. Arbeitsstoffkennzeichnung – Originalbehälter, die nicht dem Chemikalien- oder Biozidprodukterecht unterliegen:**

Es wird aufmerksam gemacht, dass die 1 : 1-Umsetzung der EU-Richtlinie in folgerndem Punkt zu erheblichen Diskussionen, Argumentationsproblemen und Vollzugsschwierigkeiten führen wird.

Eine Reihe von gefährlichen Arbeitsstoffen darf nämlich rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, ohne dass deren Originalbehälter mit den Gefahrenpiktogrammen entsprechend der CLP-Verordnung gekennzeichnet sind. All diese Arbeitsstoffe müssen – Behälter für Behälter! – innerbetrieblich mit Gefahrenpiktogrammen ergänzt werden (§ 1a Abs 1 des Entwurfs). Es handelt sich vor allem um Friseurchemikalien und um Kosmetikprodukte für die gewerbliche Anwendung, betrifft also tausende Betriebe. Auch hochwirksame Arzneimittel, die vom Gesundheitspersonal an Personen verabreicht werden, stellen für das Personal gefährliche Arbeitsstoffe ohne Kennzeichnung dar.

Sehr viele Friseurchemikalien und Kosmetikprodukte für die gewerbliche Anwendung können – abhängig vom Produkt – zB allergische Erkrankungen, Reizungen, Verätzungen oder schwere Augenschäden hervorrufen oder sind CMR-verdächtig, stellen also eindeutig gefährliche Arbeitsstoffe dar. Die innerbetriebliche Kennzeichnung zB aller Fläschchen mit Bleichmitteln, Färbemitteln, Haarglättmitteln, aller Fläschchen mit Dauerwellenpräparaten, Tätowierfarben, Nagelstudiochemikalien usw mit CLP-Piktogrammen wird vermutlich nicht leicht durchzusetzen sein. Sie wird einen Großteil der Arbeitskapazität der Arbeitsinspektorate binden und könnte von betroffenen Betrieben als bürokratische Last betrachtet werden.

**Zu betonen ist, dass der Entwurf in dieser Frage eine zutreffende Umsetzung der EU-Mindestvorschriften darstellt. Sofern keine Alternative gefunden werden kann, die eine zumindest gleich große Wirksamkeit zur Risikovermeidung gewährleistet, ist an der 1 : 1-Umsetzung festzuhalten.**

Es könnte jedoch zweckmäßig sein, eine für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend wirksame Alternative zur innerbetrieblichen Kennzeichnung von rechtmäßig ohne CLP-Piktogramme in Verkehr gebrachten gefährlichen Arbeitsstoffen auszuarbeiten. (Diese könnte auf Artikel 3 Unterabsatz 1 letzter Teilsatz der EU-Kennzeichnungs-RL gestützt werden.)

Eine arbeitsorganisatorische Maßnahme oder Methode, die das durch die Arbeit zB mit Friseurchemikalien, gewerblichen Kosmetikprodukten oder potenten Arzneimitteln bestehende Gesundheitsrisiko ausreichend begrenzen kann, könnte eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über die Gesundheitsgefahren, die von den Produkten ausgehen können, und über die anzuwendenden Schutzmaßnahmen sein. Diese regelmäßige Unterweisung müsste zumindest jährlich stattfinden.

In einer jährlichen Unterweisung mit den genannten Inhalten könnte ein Kompromiss gefunden werden, der den Betrieben die innerbetriebliche Kennzeichnung von ohne CLP-Kennzeichnung rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften erspart. Nur eine mindestens jährliche Unterweisung könnte als ausreichende arbeitsorganisatorische Maßnahme im Sinne des Artikels 3 EU-Kennzeichnungs-RL qualifiziert werden, weil Vergessenskurve, Alltagsroutine sowie Arbeitsdruck der Präsenz von Unterweisungsinhalten entgegen wirken.

Die jährliche Unterweisung müsste bereits jetzt in die KennV aufgenommen werden, insbesondere weil sie bei der Schaffung der Arbeitsstoffe-Verordnung viel schwieriger durchsetzbar wäre. Sollte dies nicht erreichbar sein, muss die im Entwurf vorgesehene 1 : 1-Umsetzung Platz greifen.

Die jährliche Unterweisung ist durch schriftliche Betriebsanweisungen zu unterstützen. Das Erfordernis von solchen (siehe § 14 Abs 5 ASchG) liegt hier vor und soll durch Verordnung klargestellt werden.

**5. Arbeitsstoffkennzeichnung – Behälter, in denen gefährliche Arbeitsstoffe nur während eines kurzen Zeitraums vorhanden sind, und Behälter, deren Inhalt oft wechselt:**





Im Falle, dass in Behältern gefährliche Arbeitsstoffe nur während eines kurzen Zeitraums [englisch: „brief periods“] vorhanden sind oder der Behälterinhalt häufig [englisch: „frequently“] wechselt, können statt der Kennzeichnung dieser Behälter Maßnahmen getroffen werden, die das gleiche Schutzniveau garantieren, insbesondere Informationsmaßnahmen und/oder Ausbildungsmaßnahmen. Auch hier wird der Ergänzung durch Betriebsanweisungen eine zentrale Rolle zukommen müssen.

Es ist offenbar geplant, Kennzeichnungsausnahmen dieser Art – soweit sie unbedingt erforderlich scheinen – erst in der Arbeitsstoffe-Verordnung vorzusehen. Dagegen besteht kein Einwand.

**Zu den Piktogrammen / Warnzeichen, die zur Behälter-Kennzeichnung zu verwenden sind (§ 1a Abs 1 Z 1 zweiter Satz):**

Der Entwurf sieht vor, dass Behälter und Rohrleitungen bis 1.6.2020 anstatt mit CLP-Piktogrammen mit gelben Dreieck-Warnzeichen nach der KennV gekennzeichnet werden können. Die Kennzeichnung mit gelben Dreieck-Warnzeichen ist für Behälter und Rohrleitungen schon bisher kaum üblich, sie erschwert die Verständlichkeit (und die innerbetriebliche Unterweisung / Vermittlung) und sie sollte rechtlich möglichst keinen Raum erhalten.

Ein zusätzlicher Grund besteht darin, dass für die Gefahrenarten „reizend“ und „gesundheitsschädlich“ gelbe Dreieck-Warnzeichen nicht existieren, sodass –verwirrende – Mischkennzeichnungen zu erwarten wären.

Beispiele: Arbeitsstoff A:  +  +  +  ;

Arbeitsstoff B:  +  +  ;

Arbeitsstoff C:  +  +  ;

Arbeitsstoff D:  +  +  .

– Alle natürlich nebeneinander am Arbeitsplatz!

Hinweis: Auch die alten orangenen Quadrate sind gemäß Artikel 61 CLP-V bis zum 1.6.2017 als Gefahrenpiktogramme entsprechend der CLP-Verordnung anzusehen, was das Verwirrungspotential weiter erhöht und ebenfalls für die Limitierung von Mischkennzeichnungen mit 1.6.2017 spricht, auch um unzweckmäßige Umetikettierungen (von „neu“ auf gelbe Dreiecke) ab diesem Zeitpunkt hintanzuhalten.

Auch die Rangfolgeregelung für das Weglassen „mindergefährlicher“ Symbole beim Zutreffen „höhergefährlicher“ Eigenschaften (Artikel 26 CLP-V versus § 17 Abs 2 ChemV) bleiben hinsichtlich der gelben Dreiecke völlig unbestimmt.

Die Möglichkeit zu derartigem Kennzeichnungs-Mix muss daher zeitlich möglichst knapp limitiert werden.

**Die AUVA spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Verwendung der gelben Dreieck-Warnzeichen auf Behältern und Rohrleitungen mit 1. Juni 2017 zu begrenzen.**

Begründung:

Mit 1. Juni 2017 endet die Abverkaufsfrist für Gemische mit „alter“ Kennzeichnung gemäß der Zubereitungs-RL 1999/45/EG bzw Stoffrichtlinie 67/548/EWG (orange Quadrate mit Symbolen). Bereits zwei Jahre früher dürfen Behälter von Gemischen nicht mehr mit der „alten“ Kennzeichnung versehen werden. Die „neue“ Kennzeichnung (CLP) ist bereits seit 2009 zulässig und wird häufig angewandt. Es ist anzunehmen, dass bereits Ende 2016 keine „alt“ gekennzeichneten Behälter mehr an Betriebe geliefert werden.

Spätestens mit 1. Juni 2017 wird die „alte“ Kennzeichnung (orange Quadrate) einheitlich durch CLP-Piktogramme ersetzt sein und diese Frist sollte genutzt werden, um bis dahin auch alle Behälter- und Rohrleitungs-Kennzeichnungen auf CLP-Piktogramme umzustellen. Diese Frist ist insbesondere deshalb zweckmäßig, weil in der Zeit davor ohnehin verstärkt Unterweisungen und Schulungen über die Bedeutung der CLP-Piktogramme durchzuführen sein werden. Das Fortbestehen abweichender Warnzeichen in gelben Dreiecken

würde der (auch laut den Erläuterungen gewünschten) besseren Verständlichkeit entgegenwirken.

Die angestrebte Einheitlichkeit der Arbeitsstoffkennzeichnung (auf Behältern keine gelben Dreieck-Warnzeichen mehr) kann mit der Frist 1.6.2017 sogar unter innerbetrieblichen Synergieeffekten erreicht werden.

In der BRD legt § 8 Abs 2 Gefahrstoffverordnung fest: Gefährliche Arbeitsstoffe sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-Verordnung entspricht.

### **Zu § 1b — Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche**

#### **— Zu kennzeichnende Objekte:**

Zulässig und üblich ist die Lagerung auch in Schränken bzw Sicherheitsschränken. Auch Schränke sollen wie Räume zu kennzeichnen sein. Dies entspricht im Übrigen der Regelung in der TRGS 510.

**Die AUVA spricht sich dafür aus, Lagerschränke in die Regelungen nach § 1b aufzunehmen.**

Hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes besteht kein sachlicher Unterschied, ob dieselbe Menge an gefährlichen Arbeitsstoffen in einem Raum oder in einem Schrank vorrätig gehalten wird.

### **Zu § 1b — Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche**

#### **— „erhebliche Mengen“:**

Nach geltendem Recht sind Lagerräume und Lagerungen außerhalb von Lagerräumen zu kennzeichnen, wenn sie Arbeitsstoffe (auch als verdichtetes Gas) mit folgenden Eigenschaften enthalten:

- giftig,
- ätzend,
- brandgefährlich, dh entzündlich, leicht entzündlich, hoch entzündlich, brandfördernd,
- explosionsgefährlich,
- nicht atembare Gase.

Eine Mengenschwelle, unter welcher die Kennzeichnung entfallen kann, besteht nicht.

Der Entwurf sieht eine zum Teil sehr weitgehende Verschlechterung der Kennzeichnungsstandards vor, indem für die meisten Gefahrenwirkungen erst das Vorhandensein gefährlicher Arbeitsstoffe in sehr hohen Mengen eine Zugangskennzeichnung erfordern soll. Dies widerspricht dem EU-rechtlichen Verschlechterungsverbot.

Die komplizierte – sowie 1. lückenhafte (siehe unten) und 2. durch andere Arbeitnehmerschutzvorschriften zu ergänzende – Regelung des Abs 2 lässt einen wesentlich höheren administrativen Aufwand erwarten als die Kennzeichnung aller Lagerräume, -schränke und -bereiche unabhängig von diversen Mengen. Lagerräume, -schränke und -bereiche wird es in der Praxis nur dann geben, wenn gewisse Mengen vorrätig zu halten sind. (Die Mengen, die das Vorhandensein von Lagerräumen erfordern, werden in der Arbeitsstoffe-Verordnung festzulegen sein.) Die Kennzeichnung von vorhandenen Lagerräumen, -schränken und -bereichen ist hingegen bereits immer dann sinnvoll, wenn solche für gefährliche Stoffe bestehen, gleich ob bestimmte Lagermengen überschritten sind oder nicht.

Die im Entwurf vorgeschlagene Mengenregelung ist im Vergleich dazu wenig zweckmäßig, hingegen aber aufwändig.

Zur vorgeschlagenen Mengenregelung (Abs 2) ist festzustellen:

### **1. Sie ist unvollständig.**

Es fehlt die Lagerung organischer **Peroxide** (Gefahrenklasse 2.15); von diesen können ua erhebliche Brandgefahren ausgehen.

Dasselbe gilt für **selbstzersetzliche** Stoffe (Gefahrenklasse 2.8) gerade hinsichtlich der gefährlichsten Kategorien A und B.

Die Mengenregelung berücksichtigt nicht die Druckgaspackungen (**Aerosole**: Gefahrenklasse 2.3). Der in den Erläuterungen gegebene Hinweis, dass die entsprechende Lagerkennzeichnung durch die DGPLV 2002 abgedeckt sei, trifft nur zum Teil zu, denn die Lagerbestimmungen der DGPLV 2002 gelten nur für die Lagerung in nach der GewO genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen. Für Lagerungen von Druckgaspackungen in Arbeitsstätten, die nach GewO nicht genehmigungspflichtig sind, oder die gar nicht der GewO unterliegen, gilt die DGPLV 2002 nicht. Beispiele für letztere Arbeitsstätten: Apotheken, Eisenbahnbetriebe, Seilbahnunternehmen, Sprengmittelherstellung und -verarbeitung, Kraftwerke, Bergbaubetriebe, Krankenanstalten, Kuranstalten, Rehaeinrichtungen, Arztordinationen und Ärztezentren, Integrative Betriebe, ZiviltechnikerInnenbüros, Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten, Schifffahrtsanlagen, Flugplätze.

**In den genannten Arbeitsstätten gilt (falls ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden) das ASchG und muss dafür gesorgt werden, dass die Kennzeichnungspflicht für Arbeitsstofflager uneingeschränkt gilt.**

**Das beschriebene Geltungsdefizit wäre außerdem EU-vertragswidrig.**

Es fehlen weiters **explosive** Stoffe und Erzeugnisse (Gefahrenklasse 2.1). Der Hinweis in den Erläuterungen, dass die Kennzeichnung von Lagerräumen für explosive Stoffe und Produkte in „spezielleren Arbeitnehmerschutzvorschriften“ enthalten sei, ist nicht nachvollziehbar. Weder die Sprengarbeitenverordnung noch die TAV noch eine andere

ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift enthält derartige Bestimmungen. Abseits des ArbeitnehmerInnenschutzrechts gilt dasselbe für das Sprengmittelgesetz, die Sprengmittellagerverordnung sowie die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung. Die Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 sieht zwar Hinweise an den Zugangstüren vor, diese beziehen sich aber nur auf Angabe des Lagergutes und der zulässigen Höchstlagermenge.

Die im Entwurf zum Ausdruck kommende Erheblichkeitsschwelle von 1000 kg ist für explosive Stoffe und Erzeugnisse nicht realitätstauglich.

**Die Aufrechterhaltung der Lagerungskennzeichnung für explosionsgefährliche Arbeitsstoffe (§ 65 Abs 5 AAV) sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie erfordern die Nennung von explosiven Stoffen und Erzeugnissen.**

## **2. Die fehlende Kennzeichnung von Zusammenlagerungen fördert Sicherheitsmängel**

Selbst wenn beispielsweise im selben Raum akut toxische Stoffe in einer Menge unterhalb der für sie genannten Schwelle (50 kg) zusammen mit krebserzeugenden Stoffen in einer Menge unterhalb der für sie genannten Schwelle (50 kg) und zusammen mit Arbeitsstoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, unterhalb der für sie genannten Schwelle (200 kg) und zusammen mit oxidierenden Flüssigkeiten in einer Menge unterhalb der für sie genannten Schwelle (50 kg) übersichtlich gelagert werden, wäre keinerlei Kennzeichnung am Raumzugang erforderlich.

## **3. Sie ist unausgewogen.**

Die hohe Mengenschwelle von 50 kg (!) für höchst giftige Stoffen der Gefahrenklasse 3.1 Kategorie 1 (zB Natriumcyanid, Flusssäure, Brom, ...), deren Gefahrenhinweise auf „Lebensgefahr“ lauten, löst Verwunderung aus.

Angemerkt wird, dass chemikalienrechtlich jede Aufbewahrung von Giften außen zu kennzeichnen ist.

## **4. Die Liter-Angabe für Gase (Z 4) ist mehrdeutig.**

Bei Gasen unter Druck oder bei verflüssigten Gasen muss angegeben sein, ob sich das Volumen auf das verdichtete Gas oder auf das Gasvolumen unter Umgebungsbedingungen bezieht. Die TRGS 510 bezieht die Literangabe auf das Nennvolumen des Behälters. Z 4 müsste daher lauten: „2,5 Liter (Behältervolumen) für Arbeitsstoffe, die...“

## **5. Sie weicht von der CLP-Nomenklatur ab.**

So in Z 1 und 2, jeweils in lit b.



## 6. Sie erhöht den administrativen Aufwand.

Wenn eine „Erheblichkeitsschwelle“ auch nur vorübergehend überschritten wird, muss bei sonstiger Rechtswidrigkeit sofort die entsprechende Kennzeichnung angebracht werden. Die benötigten Aufkleber müssen also im Betrieb vorhanden sein – dann aber kann man sie auch gleich anbringen und sie können nicht in Verlust geraten.

### **Zu § 1b: Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche**

#### **– „eindeutige Erkennbarkeit der Kennzeichnung der einzelnen Behälter“ ersetzt Zugangskennzeichnung:**

Selbst falls erhebliche Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe gelagert werden, sieht der Entwurf eine Kennzeichnung der Lagerräume /-bereiche nur dann vor, wenn „die einzelnen Behälter nicht oder nicht ausreichend gekennzeichnet sind“, das heißt, wenn bei Betreten des Raumes (Bereiches) die Kennzeichnung der einzelnen Behälter nicht eindeutig erkennbar ist.

**Diese Voraussetzung wird entschieden abgelehnt, denn ihr Zutreffen oder Nicht-Zutreffen kann sich täglich ändern, ist von Zufällen abhängig und kann von den Betrieben nur mit großem Aufwand administriert werden. Die Größe der Gefahrenpiktogramme auf den angelieferten Behältern, die Orientierung dieser Behälter auf den Paletten, die Kunststoffumhüllung der Paletten udgl ist von den belieferten Betrieben nicht beeinflussbar. In der Arbeitswirklichkeit ist diese Bestimmung weder anwendbar noch vollziehbar.**

**Es besteht keine Verpflichtung, von dieser in der EU-Mindestvorschrift genannten Kennzeichnungs-Ausnahme Gebrauch zu machen.**

Dass die Kennzeichnung bei Betreten des Raumes (Bereiches) eindeutig erkennbar ist, hängt ab

- von der Aufstellung der eingelagerten Behälter
- von der Verschmutzung oder Beschädigung des Kennzeichnungsetiketts
- von ihrer allfälligen Umhüllung mit Folie
- von der Größe der Gefahrenpiktogramme
- von der Erkennungsweite (Distanz zwischen dem Punkt des Betretens und dem jeweiligen Piktogramm am Lagergut)
- von der Beleuchtungsstärke im Lagerraum
- von der „Übersichtlichkeit“ der Lagerung und der „Vielfalt der gelagerten Arbeitsstoffe“; dies nach Meinung der Erläuterungen, ohne deutliches Korrelat im Verordnungsentwurf.

Nur wenn die Kennzeichnung jedes einzelnen Behälters, der in das Lager hingestellt wird oder in diesem vorhanden ist, zu jedem Zeitpunkt „eindeutig erkennbar ist“, entfällt die Kennzeichnung des Raumes. Diese Situation kann selbst bei bestem Willen mit vertretbarem Aufwand in der Praxis nicht gewährleistet werden.

### ***Aufstellung der eingelagerten Behälter:***

Kleine wie große Behälter sind nur auf einer Seite gekennzeichnet. Sobald ein Behälter verdreht wird, ein Kanister beim Zurückstellen „falsch“ hingestellt wird, ein Behälter die Kennzeichnung eines anderen Behälters verdeckt oder ein Etikett erheblich verschmutzt, wäre die Nicht-Kennzeichnung des Zugangs rechtswidrig und ein strafbarer Tatbestand wäre verwirklicht.

Sobald eine Palette mit mehr als zwei Fässern oder Kanistern eingelagert wird, ist es unmöglich, dass von der Tür des Raumes aus alle Kennzeichnungen gesehen werden können. Wenn die Fässer auf der Palette so stehen, dass nicht beide Kennzeichnungen von der Tür aus eindeutig erkennbar sind, oder wenn sie durch halbtransparente Kunststoffumhüllung stabilisiert sind, müssten diese Fässer entpackt bzw kraftaufwändig und unfallträchtig verdreht oder sonst manipuliert werden.

Bei der Lagerung von Säcken ist es schon aus Gründen der Stabilität und des Platzbedarfs ausgeschlossen, dass die Gefahrenkennzeichnung jedes Sackes beim Betreten des Lagers eindeutig erkennbar ist (vergleiche auch § 64 Abs 6 AAV).

Bei Lagerräumen oder -bereichen mit rechteckigem Grundriss, die an der Längsseite des Grundrisses betreten werden, wird es in der Regel unmöglich sein, dass von der Tür des Raumes aus alle Kennzeichnungen eindeutig erkennbar sind.

Wenn ein Lagerbereich von mehr als einer Stelle aus betreten werden kann, ist es unmöglich, dass beim Betreten alle Kennzeichnungen erkennbar sind.

Insbesondere angesichts der kleinbetrieblichen Struktur der österreichischen Betriebe ist eine wegen der Vielfalt der Lagergegenstände unübersichtliche Lagerung als Regelfall zu betrachten, eine Nicht-Kennzeichnung dieses Lagers scheidet damit aus.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits wegen der Aufstellung der Behälter und den laufenden Veränderungen der Lagerung praktisch kein Lager die Erfüllung des Ausnahmekriteriums (eindeutige Erkennbarkeit der Kennzeichnung der einzelnen Behälter beim Betreten) dauerhaft gewährleisten kann. Das Ausnahmekriterium ist praktisch nie anwendbar und ersatzlos zu streichen.**

### Größe der Gefahrenpiktogramme

Für die eindeutige Erkennbarkeit der Gefahrenpiktogramme sind weiters ihre Größe, die Erkennungsweite, der Betrachtungswinkel und die Beleuchtungsstärke maßgeblich. Für die Beurteilung der erforderlichen Mindestgröße des Piktogramms in Abhängigkeit von Betrachtungsabstand und Betrachtungswinkel bestehen Regeln der Technik: Abschnitt 7 (Zeichengröße und Schrifthöhe) der ÖNORM Z 1000-1 und Anhang A (Verhältnis zwischen Größe eines Sicherheitszeichens und Erkennungsweite) der ISO 3864-1:2012.

Die Erkennungsweite resultiert aus der Größe des Lagerraums oder -bereichs.

Nach diesen Normen ergeben sich entsprechend den Erkennungsweiten folgende Mindestgrößen der Piktogramme:

Erforderliche Erkennungsweite	Mindestgröße eines quadratischen Gefahrenpiktogramms bei Blickrichtung	
	senkrecht zur Kennzeichnung	45° zur Kennzeichnung *)
2 m	50 mm x 50 mm	70 mm x 70 mm
3 m	75 mm x 75 mm	106 mm x 106 mm
4 m	100 mm x 100 mm	141 mm x 141 mm
5 m	125 mm x 125 mm	176 mm x 176 mm
6 m	150 mm x 150 mm	211 mm x 211 mm
8 m	200 mm x 200 mm	

\*) gemäß ISO 3864-1:2012

Die Beleuchtungsstärke in Vorrats- und Lagerräumen wird von der ÖNORM EN 12464-1 („Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten: Arbeitsstätten in Innenräumen“) mit 100 Lux empfohlen. Dieser Wert gilt für waagrechte Flächen. Kennzeichnungsetiketten befinden sich jedoch auf senkrechten Flächen, auf denen die Beleuchtungsstärke geringer ist. Die optimistische Annahme einer Beleuchtungsstärke von 100 Lux auf der Kennzeichnung in den Normen wird in Lagerräumen häufig nicht erfüllt sein.

Die geltende deutsche Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) gibt für verschiedene Erkennungsweiten die Mindestgröße der Piktogramme in Form von (marktüblichen) Vorzugsgrößen an:

Erforderliche Erkennungsweite	Vorzugsgröße eines quadratischen Gefahrenpiktogramms gemäß ASR A1.3 mindestens
2 m	50 mm x 50 mm
3 m	100 mm x 100 mm
4 m	
5 m	200 mm x 200 mm
6 m	
7 m	

Es zeigt sich deutlich, dass die nach Vorzugsmaßen gestaffelte Mindestgröße gemäß ASR A1.3 mit den Mindestgrößen nach ÖNORM Z 1000-1 (siehe oben) übereinstimmt.

Diesen Erfordernissen steht die Größe der Gefahrenpiktogramme auf in Verkehr gebrachten Behältern gegenüber. Die Mindestgröße der Gefahrenpiktogramme beträgt gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.1.4 der CLP-V:

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Piktogramms (in mm)
bis 3 L	nicht kleiner als 10 × 10, wenn möglich mindestens 16 × 16
über 3 L bis höchstens 50 L	mindestens 23 × 23
über 50 L bis höchstens 500 L	mindestens 32 × 32
größer als 500 L	mindestens 46 × 46

Da auf den Kennzeichnungsetiketten zahlreiche Informationen sowie sämtliche Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise in zehn und mehr Sprachen wiedergegeben werden, sind die Gefahrenpiktogramme auf ihnen nur sehr selten größer als von der CLP-V gefordert.

Der Vergleich mit der auf Grund der Erkennungsweite erforderlichen Piktogramm-Mindestgröße zeigt, dass die standardmäßig aufgebrachten Piktogramme zu klein für deren eindeutige Erkennbarkeit sind: Die Mindestgrößen der Piktogramme auf nach CLP-V gekennzeichneten, ordnungsgemäß in Verkehr gebrachten Behältern erfüllen nicht einmal dann die Größenanforderung auf Grund der Erkennungsaufgaben, wenn der Behälter mehr als 500 Liter Fassungsvermögen hat.

**Da Lagerräume und Lagerbereiche stets größer als etwa 1,5 Meter x 1,5 Meter sind, findet das vorgeschlagene Kriterium der eindeutigen Erkennbarkeit der Kennzeichnung der einzelnen Behälter in der Praxis keinen Anwendungsbereich. Die Ausnahmebestimmung ist nach den Regeln der Technik praktisch nie anwendbar. Sie ist ersatzlos zu streichen.**

### ***Feuerwehreinsätze, Notfallintervention***

Letztlich ist zu bedenken, dass in Notfällen und bei Bränden die Außenkennzeichnung von Lagerräumen, -schränken und -bereichen für das Handeln der Einsatzkräfte (sowie für deren Sicherheit) wichtig ist. Von einem Lagerbereich mit 490 Litern leicht entzündbarer Flüssigkeit (*nicht gekennzeichnet*) geht nicht weniger Gefahr aus als von einem Lagerbereich mit 500 Litern leicht entzündbarer Flüssigkeit (*verpflichtend gekennzeichnet*). Von einem Lagerraum mit 190 kg Stoff, der bei Wasserkontakt entzündbares Gas entwickelt, (*nicht gekennzeichnet*) geht nicht weniger Gefahr aus als von einer Lagerung mit 200 kg dieses Stoffes (*verpflichtend gekennzeichnet*).

## **Zu § 1b: Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche**

### **— Art der Kennzeichnung von Räumen, Schränken und Bereichen:**

Befürwortet wird und notwendig ist das möglichst rasche Auslaufen der Kennzeichnungs-Dualität. Diese ist, wie schon oben zu § 1a dargestellt, verwirrend und erschwert die Unterweisung im Verständnis der CLP-Piktogramme.

**Die AUVA spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Verwendung der gelben Dreieck-Warnzeichen in der Raum-, Schrank- und Bereichskennzeichnung mit 1. Juni 2017 zu begrenzen.**

#### **Begründung:**

Während auf den nach chemikalien- oder biozidrechtlich in Verkehr gebrachten Behältern spätestens ab 1.6.2017 die CLP-Piktogramme ersichtlich sind, wären bei Fortführung des Dualismus auf der Zugangstüre auch nach dem Vereinheitlichungsdatum (1. Juni 2017) gelbe Dreiecke für „giftig“, „ätzend“, „explosiv“, „feuergefährlich“ oder „brandfördernd“ in beliebiger Mischung mit CLP-Symbole für dieselben Gefahren möglich. Die CLP-Symbole für „Gesundheitsgefahr“, „Gasflasche“ und „Rufzeichen“ (für „reizend“ bzw „hautsensibilisierend“ bzw „narkotisierend“ bzw „STOT-Kategorie 3“) müssen hingegen zutreffendenfalls immer verwendet werden, weil entsprechende gelbe Dreiecksymbole nicht existieren. Bei Fortdauern der Raumkennzeichnung mit „alten“ und „neuen“ Zeichen käme es also unweigerlich zu einem Kennzeichen-Mix, der die gedankliche Eingewöhnung der Beschäftigten in das CLP-Kennzeichnungssystem behindert. Das Faktum, dass die Betroffenen außen am Raum das „alte“ Kennzeichen, am Behälter aber das CLP-Piktogramm sehen, kann zusätzlich den Reflex „*Die wissen ja nicht, was sie wollen...*“ fördern.

Überdies benötigt die „Rückübersetzung“ der CLP-Kennzeichnung der Originalbehälter in gelbe Dreiecksymbole einige chemikalienrechtliche Sachkunde und lässt bei deren Ermangelung Fehler in der Raumkennzeichnung erwarten.

Das Auslaufen der alten Behälter-Kennzeichnung (orange Quadrate) mit 1. Juni 2017 dient bestmöglich der gemäß den Erläuterungen angestrebten Einheitlichkeit der Arbeitsstoffkennzeichnung, der besseren Verständlichkeit der Piktogramme und der Erreichung eines höheren Standards der Arbeitssicherheit, wenn auch die chemikalienbezogenen gelben Dreiecke auslaufen.

### **Zu § 1b: Bereiche oder Räume mit Auffangbecken, Wannen etc:**

Auffangbecken zB in Abwasseranlagen, aber auch Wannen, große Pfannen und Bottiche in Produktionsanlagen (wie etwa Wannen in Galvanikbetrieben) sind, wie oben (siehe zu § 1a KennV „Behälterbegriff“) erwähnt, nach § 41 Abs 8 AAV „Behälter“. Dies würde zu unzumutbaren Bereichs- und Raumkennzeichnungen führen.

Es wird daher ersucht, im Einführungserlass darzulegen, dass das Vorhandensein derartiger „Behälter“ in Bereichen oder Räumen keine Kennzeichnung dieser Bereiche oder Räume nach sich zieht.

#### Zum Außerkrafttreten von AAV-Bestimmungen (§ 8 Abs 4 KennV):

Der Entwurf sieht die Aufhebung jeweils des vorletzten Satzes in § 65 Abs 4 und § 65 Abs 5 AAV vor. Gemeint ist richtig: § 65 Abs 9 AAV.

Vorletzter Satz von § 65 Abs 4 AAV:

„Die Lagerräume müssen bei den Zugängen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.“

Vorletzter Satz von § 65 Abs 9 AAV:

„Diese Lagerräume müssen bei den Zugängen als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet und gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.“

Die geplanten Bestimmungen der KennV betreffen nur die Kennzeichnung von Lagerräumen (und Lagerbereichen), nicht aber die Frage der Zugangsmöglichkeit von Personen zu diesen. (Dies wird in der Arbeitsstoffe-Verordnung zu regeln sein.)

**Die Aufhebung der Bestimmungen, dass Lager gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern sind, wird abgelehnt. In der AAV (sowie nach § 110 ASchG, siehe oben) ist nur die Wortgruppe, die die Kennzeichnung betrifft, aufzuheben.**

#### Wichtige Bereinigung eines Redaktionsfehlers in Anhang 1.2 der KennV:

**Die AUVA ersucht nachdrücklich und unbedingt um die Beseitigung des folgenden Redaktionsfehlers:**

In der Stammfassung der KennV, Anhang 1.2 wurde dem Strahlenwarnzeichen



irrtümlich eine unzureichender Bedeutung (Bezeichnung) zugeordnet. Diese lautet: „*Warnung vor radioaktiven Stoffen*“.

**Zutreffend und richtig ist jedoch folgende Bedeutung (Bezeichnung):**

**„*Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung*“**

Das wichtige Beispiel der Röntgenstrahlung zeigt, dass (unter Umständen gefährliche) ionisierende Strahlung vorliegt, ohne dass irgendwelche radioaktiven Stoffe vorhanden sind. Ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe sind zwei Gefahrenquellen, die unabhängig voneinander auftreten können. Vor beiden warnt das Warnzeichen, und beide müssen in dessen Bedeutung genannt werden.

Das Strahlenwarnzeichen der KennV wird in der Praxis für den Schutz auch der ArbeitnehmerInnen vor Röntgenstrahlung eingesetzt – obwohl die KennV dafür keine Grundlage bietet.

Diese Diskrepanz soll beseitigt werden; die Bezeichnung des Warnzeichens soll den tatsächlichen Gefahrenmomenten und den Regeln der Technik angepasst werden.

Auch die österreichische Allgemeine Strahlenschutzverordnung (ebenso wie deren Vorgängerverordnung) ordnet dem Strahlenwarnzeichen die Bedeutung der Warnung vor radioaktiven Stoffen oder Strahlenbereichen zu.

Ebenso versah die ÖNORM Z 1000-2 ("Sicherheitskennfarben und -kennzeichen: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen") das Warnzeichen mit der Bedeutung **„Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen“**.

In der BRD ist die Gefahrenkennzeichnung am Arbeitsplatz in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) geregelt. In dieser trägt das Warnzeichen die Bezeichnung **„Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung“**.

Die Vorgängerbestimmungen BG-Vorschrift A8 und DGUV-Vorschrift 9 bezeichneten das Warnzeichen mit **„Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen“**.



Auch auf internationaler Ebene ist die Bedeutung des Warnzeichens genormt:

Dies erfolgte 2011 mit der Internationalen Norm ISO 7010 ("Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen"). Diese wurde als 2012 Europäische Norm übernommen und in der Folge als ÖNORM EN ISO 7010 herausgegeben.

In dieser Norm trägt das Warnzeichen die Registriernummer ISO-7010-W003 und die ihm zugeordnete Sicherheitsaussage lautet:

**„Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung“**.

**Auch in Österreich hat das Warnzeichen sachlich diese Bedeutung. Diese muss daher endlich in der KennV authentisch so zum Ausdruck kommen.**

Die fehlerhafte Benennung des Warnzeichens in der EU-Mindestvorschrift („Warnung vor radioaktiven Stoffen“) vermag keine Begründung dafür abzugeben, dem Strahlenwarnzeichen in der KennV seine sachlich korrekte und für den ArbeitnehmerInnenschutz notwendige Bedeutung zu versagen.

**C.**

## **Zur Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

**§ 3 Abs 1 Z 1 lit k** verbietet bzw beschränkt Arbeiten unter Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen der folgenden Gefahrenklassen:

- k. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4, Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 2 und 3, und Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9), Kategorie 2, **die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind**

Diese im letzten Halbsatz normierte Voraussetzung ist für die Praxis schwer zu interpretieren und anzuwenden.

**Damit diese Bestimmung für die Normunterworfenen und die Behörden nicht zu totem Recht wird, wird dringend ersucht, im Einführungserlass die betroffenen Gefahrenklassen näher zu erläutern und relevante Beispiele zu nennen.**

### **Zu § 11 Abs 3 KJBG-VO:**

Es wird empfohlen, die Verweisung auf den § 3 ChemG 1996 als statische Verweisung zu gestalten, da diese Verweisung bis ins Jahr 2027 ihren Sinn und ihre Gültigkeit behalten soll, das KJBG jedoch standardmäßig dynamisch verweist (§ 33 KJBG). Es ist damit zu rechnen, dass das ChemG 1996 insbesondere nach 2017 umgestaltet und „bereinigt“ werden wird, sodass die nach § 33 KJBG stattfindende dynamische Verweisung ein falsches Ergebnis brächte.

Die Verweisung sollte daher „§ 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 *in der Fassung des BGBl. I Nr. 7/2012*“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor



Dir. Dr. Helmut Köberl